

Verkaufsoffene Sonntage im Gebiet der Stadt Goslar 2023

Gem. § 5 Abs. 1 des Nds. Ladenöffnungs- und Verkaufszeitengesetz (NLöffVZG) kann die zuständige Behörde auf Antrag zulassen, dass Verkaufsstellen in der Gemeinde oder im Ortsbereich über § 4 Abs. 1 an Sonntagen geöffnet werden dürfen, wenn dafür

1. ein besonderer Anlass vorliegt, der den zeitlichen und örtlichen Umfang der Sonntagsöffnung rechtfertigt
2. ein öffentliches Interesse an der Belebung der Gemeinde oder eines Ortsbereichs oder an der überörtlichen Sichtbarkeit der Gemeinde besteht, welches das Interesse am Schutz des Sonntages überwiegt, oder
3. ein sonstiger rechtfertigender Sachgrund vorliegt.

Gem. § 5 Abs. 3 Satz 2 NLöffVZG macht die zuständige Behörde die nach Absatz 1 erteilten Zulassungen unter Angabe der betroffenen Sonntage, der Gründe und der betroffenen Gebiete ortsüblich bekannt:

Mit Bescheid der Stadt Goslar vom **05.07.2023** wurde folgender verkaufsoffener Sonntag gem. § 5 Abs. 1 Nr. 1 NLöffVZG genehmigt:

Sonntag, den 10.09.2023 in der Zeit von **13:00 Uhr** bis **18:00 Uhr**
anlässlich des Goslarer Altstadtfestes

Der Verkaufsstellenbereich beschränkt sich auf folgende Straßen der Goslarer Altstadt:

Rosentorstr.	Vogelsang
Schilderstr.	Petersilienstr.
Jakobikirchhof	Wohldenbergerstr.
Bäckerstr.	Fischemäkerstr.
Hokenstr.	Sommerworthstr.
Marktstr.	Markt
Fleischscharren	Breite Str.
Charley-Jacob-Str.	Hoher Weg

Die Beschäftigungsverbote nach dem Mutterschutzgesetz und Jugendarbeitsschutzgesetz sowie die Vorschriften des Arbeitszeitgesetzes über die Dauer der werktäglichen Arbeitszeit, der Ruhepausen und Ruhezeiten sowie weitergehende Vorschriften zum Schutze der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer auch in anderen Gesetzen sind zu beachten und einzuhalten.

Gem. § 5 Abs. 3 Satz 1 NLöffVZG kann die zuständige Behörde für Zulassungen nach Absatz 1 auf eine Jahresplanung hinwirken und Termine ortsüblich bekannt machen, bis zu denen Anträge gestellt sein sollten.

Als Termin für Anträge für verkaufsoffene Sonntage 2024 wird der **31.10.2023** festgelegt. Der Termin ist angemessen und erforderlich, um Beteiligungen im Rahmen einer Anhörung gem.

§ 28 Verwaltungsverfahrensgesetz durchführen und das Verfahren bis Jahresende abschließen zu können.

Stadt Goslar
Die Oberbürgermeisterin